

AMT UND VOLK GOTTES NACH LUTHER

Ein Beitrag zum ökumenischen Dialog

I. Worum es Luther ging

Die beiden uns im folgenden beschäftigenden Stichworte „Amt“ und „Volk Gottes“ bezeichnen zentrale Themen gegenwärtiger theologischer Beschäftigung im ökumenischen Dialog. Sie sind zu Recht Schlüsselbegriffe dieses ökumenischen Dialogs. Die Gemeinsamkeiten können hierbei deutlich werden. Aber das bis heute notvoll Trennende wird an ihnen auch sichtbar und erfordert respektvolle Kenntnisnahme.

Zunächst müssen wir feststellen und festhalten: Luthers reformatorische Grunderkenntnis und sein reformatorisches Grundanliegen war die Heilserkenntnis des allein rechtfertigenden Glaubens allein um Christi willen, allein aus Gnade.

Diese soteriologische Erkenntnis gewann Luther als Professor der Bibelwissenschaften aus dem Studium der Heiligen Schrift. Von hier aus wird in allen theologischen Bezügen *Christus* (solus Christus), die Heilige Schrift (sola scriptura) oder das Wort Gottes, der rechtfertigende Glaube (sola fide) und damit die Frage nach der Heilsgewißheit zum allein bestimmenden Kriterium und Maßstab. Von hier aus ist theologisch konsequent auch sein Verständnis vom Amt und von der Kirche grundlegend und durchgehend geprägt und strukturiert.

Luther hat sein Verständnis vom Wesen des Amtes und der Kirche nicht erst in der Auseinandersetzung mit dem Papsttum und der Hierarchie der Kirche entwickelt, auch wenn seine erste direkte Schrift über die Kirche „Vom Papsttum zu Rom ...“ 1520 erschien. Schon von der ersten Psalmenvorlesung 1513/15 an bis in die Genesisvorlesung 1545 finden wir die für sein Kirchenverständnis wesentlichen Gesichtspunkte.

Gewiß ist für das Verständnis der besonderen Akzentuierungen bei Luther wichtig, den jeweiligen Anlaß seiner Aussagen genau zu prüfen und in diesem jeweils besonderen Zusammenhang zu verstehen. Aber diese hermeneutische Forderung folgert nicht die irrige These, daß der „junge“ Luther anders als der „alte“ Luther über die Kirche und das Amt gelehrt und geschrieben habe. Es läßt sich unschwer nachweisen, daß alle wesentlichen theologischen Perspektiven der Spätschriften sich schon in den Frühschriften nachweisen lassen. Der gleiche Sachverhalt gilt auch für Luthers

Auseinandersetzung mit den Schwärmern. Auch hier sind die für ihn fundamentalen Kriterien seiner Kritik grundsätzlich die gleichen wie bei seiner Kritik an der Kirche Roms und des Papsttums.

Weiter ist wichtig, zuvor zu erkennen, daß es Luther in seinem Verständnis des Amtes und der Kirche nicht um etwas „Neues“ oder gar die Kirche Trennendes ging. Im Bewußtsein der damaligen Zeit – und so auch bei Luther – war sowohl das Schisma zwischen östlicher und westlicher Christenheit (seit 1054) als auch das Papstschisma (1378–1415), ferner die seit dem Konstanzer Konzil (1415) offene hussitische Frage und die unmittelbare Gefährdung der Christenheit und Kirche durch die Türkengefahr lebendig und die Sorge um die Einheit der Kirche eine aktuelle Frage. Also: Nicht Kirchenspaltung, sondern die Frage nach dem rechten, d. h. für Luther, nach dem schriftgemäßen Verständnis vom Wesen der Kirche und ihres Amtes trieb den Mönch um. Bernhard Lohse formuliert es so: „Niemand hatte die Absicht, eine Kirchenspaltung herbeizuführen. Was Luther anstrebte, war die Reformation der Kirche nach dem Worte Gottes.“¹

In Luthers Verständnis vom Wesen der Kirche ist Traditionelles und neu Gesehenes beieinander. Mit Recht hat Lohse darauf hingewiesen: „Man darf vielleicht die scharfe Formulierung wagen, daß bei Luther einerseits im ganzen die traditionelle Ekklesiologie begegnet, wobei allerdings manche eigenen Akzentsetzungen von erheblichem Gewicht sind, daß es aber andererseits bei Luther insofern einen Neuanfang gibt, als zum entscheidenden Maßstab für das Vorhandensein der wahren und damit der einen Kirche das Evangelium und der Glaube werden. Beides muß in enger Verbindung miteinander gesehen werden; es darf bei Luther nicht das Eine gegen das Andere ausgespielt werden.“²

Für den ökumenisch-zwischenkirchlichen Dialog ist diese Einsicht wichtig. Nur wenn man die essentiellen Prämissen und die durchgehenden Motive seines Kirchen- und Amtsverständnisses immer klar im Blick behält, versteht man ihn recht: Es geht ihm allein um die Soteriologie in trinitätstheologischer Begründung und Entfaltung, die er aus dem Studium der Heiligen Schrift auch im Blick auf das Amt und die Kirche gewonnen hat.

II. Der kritische Punkt

Der kritische Punkt in Luthers Verständnis der Kirche und ihres Amtes ist der soteriologische Anspruch des Papstes, das Haupt der Christenheit zu sein. In welchen Zusammenhängen Luther sich jeweils hierzu äußert, für ihn ist hier der nervus rerum getroffen. In der Tat, die zahllosen unerhörten polemischen Äußerungen bis hin zur Identifizierung des Papstes mit dem „Antichristen“ sind bis heute höchst beschwerlich. Wir müssen durch sie

hindurchstoßen zu den Punkten, die von seinem in der Heiligen Schrift begründeten und vom christologischen und pneumatologischen Grundsatz her fundamental bestimmten Denken begründet werden. Luther sieht im Primatsanspruch des Papstes eine derartige Überordnung, daß das Wort Gottes und vor allem Christus als das alleinige Haupt der Kirche — seines Leibes — zurückgestellt bzw. abgetrennt wird. Die christologische Theologie bestimmt hier seine Ablehnung. „Alles, was der Papst setzt, macht und tut, will ich also aufnehmen, daß ich's zuvor nach der heiligen Schrift urteile. Es soll nur *unter* Christo bleiben und sich lassen richten durch die heilige Schrift. Nun fahren die römischen Buben daher und setzen ihn *über Christum* und machen aus ihm einen Richter über die Schrift.“³ Aber das führt in die „babylonische Gefangenschaft der Kirche“.

Luther bestimmt von hieraus auch die Unterscheidung von *jus divinum* et *jus humanum*. Ihm ist nur das göttlichen Rechtes, was klar und eindeutig vom Worte Gottes her geboten ist.

Zudem vermag er nicht in juristisch-hierarchischen Kategorien zu denken. Sein Ansatz im heilschaffenden, Christus-zentrierten, durch das Wirken des Heiligen Geistes lebendigen Wortes Gottes (= Evangelium) stellt alle Struktur- und potestas-Fragen von seinem reformatorischen Ansatz her an die zweite, dritte und vierte Stelle.

Nur wenn man bereit und in der Lage ist, sich auf diese theologische Grundperspektive im Denken Luthers einzulassen, versteht man nicht nur seine immer wieder ungemein scharfe Kritik, sondern bekommt von hier aus ebenso den Schlüssel zum Verständnis seiner Theologie und darum auch zu seinem Kirchen- und Amtsverständnis. Ernst Kinder hat diesen Sachverhalt bei Luther so formuliert: „Wohl wird das ‚Daß‘ von Amt und Ordnung in der Kirche als ‚*iuris divini*‘ anerkannt, jedoch nicht ein bestimmtes empirisches, historisch gewordenes und rechtlich fixiertes ‚Wie‘ desselben. Dafür gibt es kein klares, eindeutiges heilsbezogenes Mandat mit Heilsverheißung. Man vermag auf reformatorischer Seite die Inkarnation des die Kirche bestimmenden Heilswortes Gottes nicht bis zu der Konsequenz zu prolongieren, daß kirchengeschichtliche Fixierungen als letztgültige Manifestationen dieses Heilswortes sanktioniert und als solche mit religiösem Eigenwert für die Kirche belegt werden könnten. Darin muß man kirchliche Eigenmächtigkeit dem Evangelium Gottes gegenüber sehen.“⁴

Das päpstliche System mit seinem Anspruch, unfehlbares Kriterium wahrer Kirche zu sein, wurde damit prinzipiell in Frage gestellt. Von dieser ekklesiologischen Grundentscheidung her unterscheidet Luther die „*vera ecclesia*“ von der „*falsa ecclesia*“.

III. Das Wesen der Kirche

Will man nach reformatorischem Verständnis vom Amt und von der Kirche sprechen, so muß man zunächst von der Kirche sprechen. Denn die von Christus (Haupt), dem Evangelium (Wort Gottes und Sakrament) und von der Gemeinschaft (communio—„Gemeine“) her entwickelte Grund-sicht des Wesens der Kirche steht gegen die römisch-papale Sicht, wie sie ihm in seiner Zeit begegnete, und von ihm nicht anerkannt werden konnte.

Wir wollen Luthers Verständnis anhand seiner bekannten Schrift „Von den Konziliis und Kirchen“ von 1539 klarmachen.⁵ Hier ist im dritten Teil eindrücklich und geschlossen ohne lehrhafte Entfaltung Luthers Verständnis vom Wesen der Kirche behandelt.

1. „Das blinde, undeutliche Wort“ Kirche

Gerade in dieser Schrift hat Luther bekanntlich den Terminus „Kirche“ (ecclesia) einer für sein Denken wichtigen Kritik unterzogen und den Begriff „Kirche“ ein „blindes, undeutliches Wort“ genannt.⁶ Es sei in vieler Hinsicht mißverständlich, zumal es gerade im „Kinderglauben“, d. h. in der katechetischen Behandlung des Taufsymbols immer wieder verwendet wird.

Stattdessen möchte er in bezug auf das Credo Apostolicum — eben den in der Katechese des Volkes verwendeten „Kinderglauben“ — andere und zutreffendere Umschreibungen des Wortes „Kirche“ (ecclesia) verwendet wissen, wie: „Eine Gemeinschaft der Heiligen, das ist ein Haufe oder Sammlung solcher Leute, die Christen und heilig sind, das heißt ein christlicher, heiliger Haufe oder Kirche.“ Weitere sich hier findende Termini sind: „versammeltes Volk“, „Gemeine“, „ein christlich, heilig Volk, das da glaubt an Christum, darum es ein christlich Volk heißt und hat den Heiligen Geist, der sie täglich heiligt“, „ein Volk, das Christen und heilig ist“, „die heilige Christenheit“, „die ganze Christenheit“, „im Alten Testament heißt es ein Gottesvolk“.⁷ Luther möchte aus katechetischen Gründen, also zum rechten Verstehen in der Gemeinde zutreffende, klarere Begriffe haben. Ein solches viel klareres Wort für Kirche ist ihm der Begriff „Volk Gottes“. Diesen Begriff hat Luther nicht erst hier, sondern schon in den frühen Psalmenauslegungen verwendet. „Volk Gottes“ bezeichnet ihm zutreffender als das „blinde Wort Kirche“ den von Gott gewirkten Zusammenschluß der an Christus Glaubenden. „Volk Gottes“ und „Leib Christi“ sind dabei Komplementärbegriffe und gehören für ihn unmittelbar zusammen. Deshalb formuliert Holsten Fagerberg in seiner Untersuchung von Luthers Psalmenvorlesung mit Recht: „Gottesvolk und Christus gehören unauflöslich zusammen wie die Glieder und das Haupt im gleichen Körper, und deshalb hat das

Gottesvolk sein Komplement in der Corpus-Christi-Vorstellung“.⁸ Wenn das Zweite Vatikanische Konzil in der Konstitution „De Ecclesia“ („Lumen gentium“) gerade den Begriff „Volk Gottes“ aus bibeltheologischen Gründen aufgenommen hat, und zwar als Beschreibung der *ganzen* Kirche – nicht nur der Laien –, so ist damit Luthers Intention wesentlich entsprochen.⁹

Dieser zutreffende Terminus „Volk Gottes“ als „Leib Christi“ spricht nicht einfach „von“ der Kirche, sondern er beschreibt wesentlich präziser, „was“ die Kirche ist.

Damit berühren wir unmittelbar die Absicht Luthers in der genannten Schrift „Von den Konziliis und Kirchen“. Er möchte erreichen, daß man beschreibe und jeder sogleich wisse, „was doch, wer doch, wo doch die Kirche sei“.¹⁰

Dieses Volk, die *una sancta catholica ecclesia*, will Luther nicht als *ecclesia Romana* verstanden wissen. Bei dieser kritischen Absetzung vom päpstlichen Alleinvertretungsanspruch bezieht er sich ausdrücklich auf die Attribute der Kirche nach dem Credo Apostolicum. Nicht Rom allein und nicht von Rom her wissen wir, *was, wer* und *wo* das Volk Gottes ist. Denn „christliche Kirche und christliche Heiligkeit ein gemein [= allgemeiner] Name und gemein Ding ist allen Kirchen und Christen in der Welt, daher man es nennet catholicum“.¹¹ Das Credo bestimmt das Volk Gottes eben anders. Was im Credo vom Volke Gottes bekannt wird, hat eine *katholisch-ökumenische, alle* wahren Christen an *allen* Orten der Welt meinende Bedeutung. Im Credo geht es um die *Einheit* (*unitas*) und um die Ökumenizität des Volkes Gottes, seine *Katholizität*. Dieses *eine* katholische Volk Gottes hat Christus durch die *viva vox evangelii* in der wirksamen Kraft des Heiligen Geistes von der Zeit der Apostel an so auch jetzt und bis an das Ende der Weltzeit ins Leben gerufen: „... daß also immerdar auf Erden im Leben sei ein christlich, heilig Volk, in welchem Christus lebet, wirkt und regiert per redemptionem, durch Gnade und Vergebung der Sünden, und der Heilige Geist per vivificationem et sanctificationem, durch täglich Ausfegen der Sünden und Erneuerung des Lebens“.¹² In dieser gnadenvollen Rechtfertigung durch Christi Vergebung und Lebendigmachung und durch die Heiligung durch den Heiligen Geist entsteht, besteht und lebt Gottes Volk als die „*sancta ecclesia*“.

Ihre *sanctitas* wirkt Gott durch Christus und den Heiligen Geist. Rechtfertigung und Heiligung sind die soteriologischen Wesensmerkmale der *una sancta catholica ecclesia*. Gottes Volk ist in seiner *unitas, sanctitas* und *catholicitas* das Werk des Dreieinigen Gottes.

Wir haben eingangs schon auf den trinitätstheologischen Grundzug in Luthers Kirchenverständnis hingewiesen und erkennen hier ebenfalls

Luthers prinzipielles *soteriologisches* Interesse bei der Bestimmung des Wesens der Kirche.

Die *unitas* des Volkes Gottes gründet in dem einen Haupte Christus und seinem alleinigen heilswirksamen Werk der rettenden Vergebungsgnade und der Gabe des ewigen Lebens und in dem einen Heiligen Geist, der die tres virtutes theologicae Glaube, Hoffnung und Liebe im Volke Gottes wirkt. Darin besteht allein die *sanctitas* des Volkes Gottes.

2. Die *notae ecclesiae*

Die Kirche als heiliges Volk Gottes ist zunächst eine Wirklichkeit des Glaubens. Wir *glauben* und *bekennen*, daß dieses Volk Gottes ist.

Diese Kirche des Glaubens ist unsichtbar. Und doch kann sie an bestimmten *notae* oder *signa* erkannt werden.¹³ „Wobei will oder kann doch ein armer, irriger Mensch merken, *wo* solch christlich, heilig Volk in der Welt ist? Denn es soll ja in diesem Leben und auf Erden sein, ...“¹⁴ „Die Kirche des Glaubens, die Gottes Volk bekennt, vollendet sich erst im Eschaton.“¹⁵ Woran also wird nach Luther erkannt, *wo* das wahre Gottesvolk in dieser Welt zu finden ist?

In der schon genannten Schrift: „Von den Konziliis und Kirchen“ nennt er sieben *notae ecclesiae*:

a) *Das heilige Gotteswort*. Er sagt: „Dies ist das Hauptstück und das hohe Hauptheiligtum, davon das christliche Volk heilig heißt; denn Gottes Wort ist heilig und heiligt alles, was es berührt“.¹⁶ Es ist das „äußerliche Wort, durch Menschen, als durch dich und mich mündlich gepredigt“,¹⁷ das „mit Ernst geglaubt und öffentlich bekannt wird vor der Welt“.¹⁸ Gottes Wort und Gottes Volk gehören unauflöslich zusammen: „denn Gottes Wort kann nicht ohne Gottes Volk sein, wiederum Gottes Volk kann nicht ohne Gottes Wort sein; wer wollt's sonst predigen oder predigen hören, wo kein Volk Gottes da wäre? Und was könnte oder wollte Gottes Volk glauben, wo Gottes Wort nicht da wäre?“¹⁹

Bei dieser ersten *nota* — dem „Hauptheiligtum“ —, dem Worte Gottes, kommt bereits die grundlegende Bedeutung des Amtes als *ministerium verbi divini* in den Blick. Denn die Kirche ist *creatura verbi*.²⁰ Und um des Wortes Gottes und um des Volkes Gottes willen ist das Amt gestiftet, dessen vornehmste Aufgabe die Verkündigung des heiligen Gotteswortes ist.

- b) Die zweite *nota* ist das *heilige Sakrament der Taufe*.²¹
- c) Das *heilige Sakrament des Altars* ist die dritte *nota*.²²
- d) Das *öffentliche und besondere Schlüsselamt*, die *claves ecclesiae*.²³
- e) Die *Weibe und Berufung der Kirchendiener oder Ämter*, also die *Ordination und Vokation* der Bischöfe und Pfarrer oder Kirchendiener.²⁴

schließlich

f) das öffentliche Gebet und Gotteslob, womit Luther den *Gottesdienst* in seinen verschiedenen Formen meint,²⁵ und

g) das *heilige Kreuz*, Verfolgung und Anfechtung.²⁶

Es ist bemerkenswert, daß unter den hier genannten sieben *notae, signa* oder Heiligtümern mindestens fünf unmittelbar das Amt der Kirche betreffen, nämlich: Die Verkündigung des „Hauptheiligtums“, das Wort Gottes, die Sakramente Taufe und Abendmahl sowie das Schlüsselamt und die Ordination. Das bedeutet: *Wo Gottes Volk ist, da ist das Amt der Kirche mit dem ihm gegebenen Auftrag für Gottes Volk in seiner Tätigkeit zu nennen.* Die die Kirche gründende und sie erhaltende Abhängigkeit vom Worte Gottes und den Sakramenten ist der das Amt der Bischöfe und Priester konstituierende und das Amt der Kirche essentiell ausmachende Auftrag, nämlich dem Volke Gottes mit Wort und Sakrament zu dienen.

Sehen wir uns die Ausführungen Luthers in seiner Schrift „Von den Konziliis und Kirchen“ zu dieser fünften *nota*, die vom *ministerium ecclesiasticum* handelt, näher an:

a) Es ist für ihn ein *signum* der äußerlich erkennbaren und vorfindlichen Kirche, „daß sie Kirchendiener weihet oder beruft oder Ämter hat, die sie bestellen soll“.²⁷ Gottes Volk ist in dieser Welt nicht ohne geordnetes Amt.

Dieses Amt oder diese Ämter werden bestimmten Personen anbefohlen. Dieses geschieht „vonwegen und im Namen der Kirche, vielmehr aber aus der Einsetzung Christi“.²⁸ Die Stiftung Christi ist Luther dabei immer wichtig gewesen. Amt ist pastorale Beauftragung mit dem Dienst der Verkündigung und die Darreichung der Sakramente. Dieses Amt ist Stiftung Christi und gehört darum zu den essentiellen *notae* oder *signa* der Kirche und wird von den einzelnen dazu „geweihten und berufenen“ Personen ausgeübt.²⁹

b) Zu diesem Amt (oder Ämter) will Luther nur befähigte Männer berufen wissen. Er belegt das nicht nur mit 1. Kor. 14,34, sondern meint, daß 1. Mose 3,16 als natürliches Recht durch das Evangelium nicht aufgehoben wird.³⁰ Der sich heute in zahlreichen lutherischen Kirchen findende Tatbestand der Ordination von Frauen muß sich mit dieser Sicht Luthers auseinandersetzen.

c) Auch geht es Luther nicht um eine Ämterhierarchie, die etwa newtestamentlich begründet werden könnte, sondern um die alleinige Bezogenheit der Ämter zum Evangeliums- und Sakramentsdienst im Volke Gottes.³¹ Das Bischofsamt war für ihn in seinem evangeliumsgemäßen Auftrag als diözesanisches Leitungsamt unbestritten.³²

d) Die Ehelosigkeit der Priester wird von ihm strikt abgelehnt. Für ihn stehen die Bestimmungen des kanonischen Rechtes im ausdrücklichen Gegensatz zum Verständnis des Neuen Testaments. In der Argumentation gegen die Zölibatsbegründung wird er sehr ausführlich und faßt seine Argumente so zusammen: „Denn wo sie [die Kanonisten] ihn [den Ehestand] heilig und für ein Sakrament hielten mit Ernst, würden sie den Priestern die Ehe nicht verbieten“.³³

3. Amt und Priestertum der Gläubigen

Wenn wir vom „Amt und Gottes Volk“ nach Luthers Verständnis handeln, müssen wir abschließend Luthers Auffassung vom „Priestertum aller Gläubigen“, also dem ganzen Gottesvolk und dem Amt der Kirche (*ministerium ecclesiasticum*), kurz behandeln.

a) Zunächst können wir konstatieren, daß in den letzten Jahren – außer der Fülle evangelischer Untersuchungen –³⁴ vor allem von römisch-katholischen Theologen wichtige Arbeiten zum Amtsverständnis Luthers vorgelegt worden sind, die natürlich auch das Verhältnis von Priestertum der Gläubigen und Amt behandeln.³⁵ Sie stellen einen bedeutenden Beitrag in der Lutherforschung zu diesem Thema dar.

b) Luther hat seine Auffassung vom „Priestertum aller Gläubigen und Getauften“ seit 1519 (Brief an Spalatin vom 18. Dezember 1519)³⁶ nicht nur im Zusammenhang mit seinem Sakramentsverständnis, sondern vor allem in Auseinandersetzung mit der seit der Leipziger Disputation entwickelten „Polemik gegen das römische Verständnis des Schlüsselamtes“ und seinem „Protest gegen die klerikale Vorherrschaft in der Kirche“ entwickelt.³⁷

c) Nicht übersehen werden darf, daß Luther als Exeget vom Verständnis der neutestamentlichen Stellen wie 1. Petr. 2,5.9 und Offb. 1,6; 5,10; 20,6 zur Überzeugung gelangt ist, daß dem Getauften eine „priesterliche und königliche Würde“ aufgrund seiner „sacramentalen Conformitas“ mit Christus und seiner Gliedschaft am Leibe Christi eigen ist. Das Priestertum der Gläubigen ist eine Taufwirklichkeit, die einen entscheidenden Wesenszug der Beziehung von Taufe und Volk Gottes beschreibt.

d) Luther hält dennoch an dem von Christus der Kirche eingestifteten öffentlichen Amt (*ministerium ecclesiasticum*) unbeirrt fest. Dieses von Christus der Kirche eingestiftete und befohlene Amt ist ein „priesterliches Dienstamt“, zwar nicht höherer Dignität, aber es ist ein soteriologischer Dienstauftrag bestimmter dazu geweihter und berufener Personen, durch die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente und des Schlüsselamtes dem Volke Gottes aufbauend

zu dienen und Gottes Volk durch die *media salutis* (Wort und Sakrament) zu leiten.

Man versteht Luther in seiner Grundintention in der Frage „Amt und Kirche“ nur dann recht, wenn man zu erkennen vermag, daß er an der trinitätstheologischen Tiefe der Ekklesiologie und an dem Dienstcharakter des von Christus seiner Kirche eingestifteten pastoralen Amtes leidenschaftlich interessiert war.

Gottes Volk, die *una sancta catholica et apostolica ecclesia*, ist das Werk des Dreieinigen Gottes.

Diesem Volke Gottes mit den Gaben des Heils (Wort und Sakrament) zu dienen, ist der stiftungsgemäße Auftrag des ordinierten Amtes der Kirche.

Wer ordiniert ist und wer ordiniert wird, ist zu diesem Dienst berufen, für Gottes priesterliches Volk sein ganzes Leben dranzugeben.

Anmerkungen

- 1 Bernhard Lohse, Martin Luther. Eine Einführung in sein Leben und Werk, München ²1982; S. 182.
- 2 B. Lohse, a. a. O.; S. 183.
- 3 Martin Luther, Von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche, hier: WA 6, 322.
- 4 Ernst Kinder, Der evangelische Glaube und die Kirche. Grundzüge des evangelisch-lutherischen Kirchenverständnisses, Berlin 1958; S. 73. Kinder fährt dort fort: „Nach reformatorischer Überzeugung überragt das die Kirche bestimmende apostolisch bezeugte Evangelium grundsätzlich alle Manifestationen, die es in der Kirche hervorruft, ohne daß es deswegen in spiritualistische undefinierbarkeit und Normenlosigkeit verflüchtigt würde. Es ist durchaus verifizierbar und setzt deutliche Kriterien und Regulative in der Kirche.“ S. 73.
- 5 WA 50, 509ff. Wir zitieren nach der Münchner Lutherausgabe, Ergänzungsband 7, München ³1963; abgekürzt: MA.
- 6 MA 7, 100 (WA 50, 625). — So auch bereits im „Großen Katechismus“ (1529) in der Erklärung des 3. Artikels (in: Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Göttingen 1930; S. 656).
- 7 Alle Zitate: MA 7, 109 (WA 50, 624).
- 8 Holsten Fagerberg, Die Kirche in Luthers Psalmenvorlesungen 1513–1515, in: Gedenkschrift für Werner Elert, Berlin 1955; S. 112. Vor allem sei auf die soeben erschienene Lundenser Dissertation von Carl Axel Aurelius, *Verborgene Kirche. Luthers Kirchenverständnis aufgrund seiner Streitschriften und Exegese 1519–1521* (Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums, Neue Folge Bd. 4), Hannover 1983, hingewiesen.
- 9 Bezeichnenderweise zitiert Michael Schmaus in seiner Kommentierung der Konstitution an dieser Stelle den norwegischen lutherischen Exegeten Nils Astrup Dahl, *Das Volk Gottes. Eine Untersuchung zum Kirchenbewußtsein des Urchristentums*, Darmstadt ²1963; S. 270. — Siehe M. Schmaus, *Das gegenseitige Verhältnis von*

- Leib Christi und Volk Gottes im Kirchenverständnis, in: Volk Gottes. Festgabe für Josef Höfer, R. Bäumer und H. Dolde (Hrsg.), Freiburg-Basel-Wien 1967; S. 16.
- 10 MA 7, 109 . 127 (WA 50, 624 . 644).
 - 11 MA 7, 111 (WA 50, 626).
 - 12 MA 7, 110 (WA 50, 625).
 - 13 Luther spricht auch von den „Zwo Kirchen“, der unsichtbaren geistlichen und der sichtbaren leiblichen Kirche. Dieses tut er bereits in der Frühzeit. Darüber ausführlich Carl Axel Aurelius, Verborgene Kirche, a. a. O.; S. 36 ff.; ebenso B. Lohse, a. a. O.; S. 184 f.
 - 14 MA 7, 113 (WA 50, 628).
 - 15 Gottes Volk „glaubt wohl, daß ein himmlisches Wesen und ewiges Leben kommen wird; es hats aber noch nicht, darum muß es noch in diesem Leben und in dieser Welt sein und bleiben bis an der Welt Ende ...“ (MA 7, 113; WA 50, 628). Dieser eschatologische Aspekt zieht sich durch Luthers Ekklesiologie hindurch.
 - 16 MA 7, 113 (WA 50, 629).
 - 17 A. a. O.
 - 18 A. a. O.
 - 19 MA 7, 114 (WA 50, 629 f.).
 - 20 Luther zitiert hier Augustin: „Ecclesia verbo Dei generatus, alitur, nuritur, roboratur“ (MA 7, 115; WA 50, 630).
 - 21 MA 7, 115 (WA 50, 630). — „Wo du solch Zeichen siehest, da wisse, daß gewißlich die Kirche oder das heilige, christliche Volk Gottes da sein muß, unangesehen, ob dich der Papst nicht taufet oder du nichts von seiner Heiligkeit und Gewalt wissest ...“ (a. a. O.).
 - 22 MA 7, 115 (WA 50, 631). „Wo du nun solches Sakrament siehest, in rechtem Brauch gereicht, da wisse gewiß, daß es Gottes Volk sei“ (a. a. O.).
 - 23 MA 7, 116 f. (WA 50, 631 f.).
 - 24 Dabei ist auffallend, daß der fünften nota von der Weihe der Kirchendiener und Berufung der Ämter der größte Raum bei der Darlegung gewidmet ist. (MA 7, 117–125; WA 50, 632–41).
 - 25 MA 7, 125 (WA 50, 641).
 - 26 MA 7, 125 f. (WA 50, 641 f.).
 - 27 MA 7, 117 (WA 50, 632).
 - 28 A. a. O. (WA 50, 633).
 - 29 „Denn der Haufe ganz kann solches nicht tun, sondern müßens einem befehlen, oder lassen befehlen sein. Was wollt sonst werden, wenn ein jeglicher reden oder reichen wollt und keiner dem andern weichen. Es muß einem allein befohlen werden und allein lassen predigen, taufen, absolvieren und Sakrament reichen, die andern alle des zufrieden sein und dreinwilligen. Wo du nun solchs siehest, da sei gewiß, daß da Gottes Volk und das christlich heilig Volk sei“ (a. a. O.).
 - 30 „Wahr ists aber, daß in diesem Stück der Heilige Geist ausgenommen hat Weiber, Kinder und untüchtige Leute, sondern allein tüchtige Mannspersonen hiezu erwählet (ausgenommen die Not), wie man das lieset in S. Pauli Episteln und wieder, daß ein Bischof soll lehrhaft, fromm und eines Weibes Mann sein und 1. Kor. 14, 34: Weiber sollen nicht lehren im Volk. Summa, es soll ein geschickter, auserwählter Mann sein, dahin Kinder, Weiber und andre Personen nicht tüchtig, ob sie wohl tüchtig sind, Gottes Wort zu hören, Taufe, Sakrament, Absolution zu empfangen und rechte, heilige Christen mit sind, wie S. Petrus sagt. Denn solch Unterschied auch die Natur und Gottes Wort gibt, daß Weiber (viel weniger

- Kinder oder Narren) kein Regiment haben können noch sollen, wie die Erfahrung gibt und Mose — 1. Mose 3,16 — spricht: ‚Du sollst dem Mann untertan sein‘, das Evangelium aber solch natürlich Recht nicht aufhebt, sondern estätigt als Gottes Ordnung und Geschöpf“ (MA 7, 118; WA 50, 633).
- 31 „Die rechten Apostel, Evangelisten und Propheten predigen Gottes Wort und nicht wider Gottes Wort. ... Denn die Kirche soll nicht aufhören bis an der Welt Ende, darum müssen Apostel, Evangelisten, Propheten bleiben, sie heißen auch wie sie wollen oder können, die Gottes Wort und Werk treiben“ (MA 7, 118; WA 50, 634).
- 32 Zu Luthers Ansicht über das Bischofsamt siehe seine Vorrede zum „Unterricht der Visitatoren“ (1528 / WA 26, 195 ff.) und Schmalkaldische Artikel (in den Bekenntnisschriften, a. a. O., S. 430, 5–9). Vgl. weiter: Peter Manns, Amt und Eucharistie in der Theologie Luthers, in: Amt und Eucharistie (Konfessionskundliche Studien des Johann-Adam-Möhler-Instituts Nr. 10), Paderborn 1973, S. 165, Anm. 170.
- 33 MA 7, 124 (WA 50, 640).

... diese drei Lebensformen auszuleben, umso Nachfolge Christi zu praktizieren und christliche Gemeinschaft miteinander zu erfahren. Die Formen dieser Gemeinschaft sind zwischen den einzelnen Gruppen verschieden, der fröhen mittelalterliche Mindergrupei ist jeweils ein anderer. Was alle wollen und was sie miteinander verbindet, hält sich mit zutun Wort aus der Apostelgeschichte beschreiben, auf des sich mehrere dieser Gruppen ausdrücklich beziehen: „Sie blieben aber beständig in der Apostel Lehre und in der Gemeinschaft und im Brotfressen und im Gebet“ (Apg. 2, 42).

Die Selbstezeichnungen sind vielfältig: Bruderschaft, Schwesternschaft, Familie, Gemeinschaft, Zelle, Kommunität, Orden, Kreis usw. Diese Selbstezeichnungen lassen nicht ohne weiteres erkennen, welchem Grundtyp die jeweilige Gemeinschaft zuzurechnen ist. Zur Unterteilung der Grundtypen hat sich mittlerweile folgende Sprachregelung durchgesetzt: Unter

³ Dieser Aufsatz ist die Übersetzung und vollständige Fassung einer Referat, das der Verfasser im September 1966 vor dem Präsidium von des Universitätsrates in Aumühle bei Hamburg und dann vor der Gruppe der Augustinerbruderschaft gehalten hat. Die Augustinerbruderschaft ist bewegungslos wie meine Kreis von Studenten, die seit Mitte der fünfziger Jahre fast ohne Unterbrechung in lebend Christen stehen. Die ursprüngliche Aufgabe von diese Mindergrupei ist die Pflege eines christlichen Lebens aus Verbindung mit der benediktinischen Mönchschaft und dem benediktinischen Mönchen. 1961 wurde die Gruppe im Radeburger Dom eingesetzt und auf eine Freikirche, die seit 1957 besteht die Bruderschaft in Verbindung mit der Kirchengemeinde St. Marien und dem benediktinischen Kirchenkreis Lauenburg von Lauenburg und St. Marien in Lauenburg. In dem Abt des Benediktinerklosters in Lauenburg, der seit 1961 mit 14 Mönchen bei zutun Wanderschaften und die Bruderschaft hat, welche die Gruppe seit Mitte der fünfziger Jahre hat.

So oft Gottes Wort gepredigt wird, macht es fröhliche, weite, sichere Gewissen; denn es ist ein Wort der Gnade, der Vergebung, dazu ein gutes und süßes Wort.

Martin Luther